

YOUR SOLUTION.
A PART OF US.



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

AELB 01/13

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB) bilden die verbindliche rechtliche Grundlage für die Vertragsbeziehungen zwischen dem Besteller und der Wagner AG, soweit nicht entgegenstehende, schriftliche Sondervereinbarungen getroffen werden.

1.2 Die AVLB setzen alle anderslautenden, vom Besteller – in welcher Form auch immer - vorgeschriebenen Bedingungen ausser Kraft, sofern Wagner diese nicht schriftlich anerkannt hat.

2. Gestaltung der Bauteile

Wenn nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, ist die Wagner AG nicht Konstrukteur der von ihr gefertigten Stücke und übernimmt demzufolge auch keine Verantwortung für die Konstruktion.

3. Angebot und Auftrag

3.1 Die Anfrage eines Bestellers muss mit einer technischen Spezifikation versehen sein.

3.2 Das Angebot der Wagner AG ist nicht bindend, wenn es nicht ausdrücklich für eine bestimmte Frist als bindend erklärt wird.

3.3 Zur Ausführung einer Bestellung ist die Wagner AG erst nach Abgabe ihrer schriftlichen Auftragsbestätigung verpflichtet.

4. Vorstudien und Vorschläge

4.1 Die Eigentumsrechte der Wagner AG an den Vorstudien gehen durch den Verkauf der Bauteile nicht an den Besteller über. Ausnahme: Vorstudien werden separat bestellt und vollständig bezahlt.

4.2 Die Wagner AG behält sich das Recht vor, für Vorstudien Rechnung zu stellen, wenn die Bestellung nicht innert drei Monaten nach Unterbreitung der Vorstudien bei ihr eingeht.

4.3 Der Besteller darf Vorschläge der Wagner AG ohne deren ausdrückliches Einverständnis weder selbst verwenden noch verbreiten.

5. Fertigungsmittel

5.1 Alle Fertigungsmittel (Lehren, Bearbeitungs- oder Kontrollvorrichtungen, Giesswerkzeuge, Stanzwerkzeuge, usw.), die der Besteller anliefert, müssen die für den Zusammenbau und die Verwendung erforderlichen Merkmale deutlich tragen und sind kostenlos an den von der Wagner AG angegebenen Ort zu liefern. Die Verantwortung für die genaue Übereinstimmung dieser Fertigungsmittel mit den Plänen und dem Pflichtenheft bleibt beim Besteller.

5.2 Wenn die Wagner AG vom Besteller beauftragt wird, Fertigungsmittel herzustellen, führt dies die Wagner AG im Einverständnis mit dem Besteller und auf dessen Kosten nach den Erfordernissen ihrer eigenen Fertigungstechnik aus.

5.3 Das Eigentum sowie das Recht am geistigen Eigentum, inkl. Know-how, an von der Wagner AG entworfenen oder verbesserten Fertigungsmitteln verbleiben bei der Wagner AG.

5.4 Die Werkzeuge verbleiben bis zu deren Vernichtung bei der Wagner AG. Dies gilt auch, wenn sie ganz oder teilweise vom Besteller bezahlt wurden. Die Wagner AG ist verantwortlich für die Instandhaltung der Formen. Die Kosten für die Instandstellung trägt die Wagner AG. Die Kosten für Folgewerkzeuge trägt der Besteller. Falls keine Nachbestellungen innerhalb von drei Jahren ab Datum der letzten Lieferung eingegangen sind, behält sich die Wagner AG das Recht vor, die Werkzeuge zu zerstören, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

6. Einlegeteile

Vom Besteller gelieferte Einlegeteile unterliegen einzig und allein seiner Verantwortung und müssen in einwandfreiem Zustand sein. Sie müssen der Wagner AG kostenlos und frachtfrei in ausreichender Menge (Bestellmenge +10%) geliefert werden.

7. Lieferfristen

7.1 Die Lieferfristen beginnen ab dem Datum der Auftragsbestätigung durch die Wagner AG, keinesfalls aber vor dem Datum, zu dem alle Unterlagen, Fertigungseinrichtungen und Ausführungsdetails vom Besteller zur Verfügung gestellt wurden.

7.2 Der bindende Charakter der Lieferfrist muss nach Art und Umfang mit dem Besteller festgelegt werden. Ohne eine solche Präzisierung gilt der Liefertermin nur näherungsweise.

7.3 Bei Betriebsstörungen, Fällen höherer Gewalt sowie ist die Wagner AG von der Pflicht zur Einhaltung der Lieferfrist entbunden. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Verzuges oder bei einem Unterlieferanten eintreten.

7.4 In keinem Fall kann der Besteller aus der Nichteinhaltung der Lieferzeit einen Anspruch auf Schadenersatz irgendwelcher Art ableiten.

8. Verpackung

8.1 Ausser bei vorherigen anderslautenden Vereinbarungen zwischen Wagner AG und Besteller wird das Verpackungsmaterial einer Lieferung dem Besteller verrechnet und geht nach erfolgter Zahlung in dessen Eigentum über.

8.2 Sonderbehälter und andere Materialien, welche Eigentum der Wagner AG sind, müssen vom Besteller in gutem Zustand frachtfrei und spätestens 30 Tage nach Erhalt zurückgegeben werden; andernfalls werden sie von der Wagner AG in Rechnung gestellt. Ausnahmefälle wie Konsignationslagern o.ä. müssen im Einzelfall verhandelt werden.

8.3 Wenn die von der Wagner AG zu verwendenden Verpackungsmaterialien Eigentum des Bestellers sind, muss sie dieser in gutem Zustand spätestens zu einem vorher mit der Wagner AG vereinbarten Datum und an einen von letzterer angegebenen Ort liefern.

8.4 Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben vorbehalten.

9. Lieferkonditionen

9.1 Normalfall EXW Waldstatt

Wenn nicht anders mit dem Kunden vereinbart, versteht sich die Lieferung der Bauteile immer ab Werk (EXW Waldstatt). Die Gefahr geht im Augenblick der Warenaussonderung und Information an den Kunden an diesen über.

9.2 Andere mit dem Kunden vereinbarte Incoterms

Die Auslegung der Lieferklauseln FCA, CPT, CIP; DAT; DAP, DDP, FAS, FOB, CFR, CIF erfolgt nach dem Incoterms 2010 (Internationale Regeln für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformeln), Publikation 715 der internationalen Handelskammer, Paris, soweit nicht ausdrückliche Vertragspunkte etwas anderes bestimmen. Fehlen die Angaben über den Bestimmungsort oder ist die Auslieferung ohne Verschulden der Wagner AG unmöglich, gilt die Lieferung als erfolgt, wenn die Wagner AG erklärt, dass die Ware versandbereit ist. Die Bauteile werden dann in Rechnung gestellt und auf Kosten, Risiko und Gefahr des Bestellers eingelagert.

10. Transport

10.1. EXW Lieferungen

Transportkosten werden gemäss Tarifen ASTAG in Rechnung gestellt.

10.2. FCA Lieferungen ins Ausland

Die Kosten werden direkt vom Spediteur in Rechnung gestellt.

10.3. Restliche Incoterms

Bei allen anderen Klauseln bezahlt Wagner den Transport, resp. die Transportkosten sind im Verkaufspreis eingerechnet.

11. Preis

Die Preise sind Fixpreise oder je nach vertraglicher Vereinbarung Gleitpreise, die von der Wagner AG periodisch den veränderten Kosten (z.B. Rohmaterialpreise) angepasst werden können.

12. Zahlungsbedingungen

12.1 Erfüllungsort für die Zahlungen ist der Firmensitz der Wagner AG. Ohne anderslautende Vereinbarung sind die Zahlungen netto ohne Skonto innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten.

12.2 Jeder Zahlungsverzug zieht nach einmaliger schriftlicher Mahnung Verzugszinsen zum Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank mit 4 Prozentpunkten Zuschlag nach sich.

12.3 Mit den von der Wagner AG in Rechnung gestellten Forderungen dürfen nur von der Wagner AG schriftlich anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Bestellers verrechnet werden.

13. Bauteil-Gewicht

Wagner behält sich das Recht vor, das tatsächliche Bauteil-Gewicht unabhängig von den Gewichtsangaben des Angebotes und des Auftrages anzupassen und entsprechend die Preise zu korrigieren.

14. Mengen

Es gelten grundsätzlich die zwischen Besteller und Wagner AG vereinbarten Liefermengen. Bei Serienfertigung ist eine gewisse Abweichung von der Zahl der gefertigten und gelieferten Stücke zulässig. Wenn keine besondere Vereinbarung besteht, beträgt die zulässige Abweichung normalerweise 10 % der bestellten Stückzahl.

15. Kontrolle und Abnahme

15.1 Der Besteller trägt die volle Verantwortung für die Gestaltung der Bauteile. Der Besteller entscheidet daher über das Pflichtenheft, das die technische Spezifikation der zu fertigenden Stücke bestimmt.

15.2 Wünscht der Besteller eine Abnahme, so sind die Modalitäten spätestens im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung schriftlich festzulegen.

15.3 Wenn der Besteller Vorschläge der Wagner AG für eine Verbesserung der technischen Spezifikationen oder Veränderungen der Konstruktion der Stücke akzeptiert, kann dies keinen Übergang der Haftung auf die Wagner AG begründen.

15.4 Ohne anderslautende Vereinbarung führt die Wagner AG nur eine einfache sicht- und stichprobenartige Masskontrolle der Bauteile durch.

15.5 Etwaige Probeabgüsse sind durch den Besteller zu genehmigen, der damit die Freigabe der Serienproduktion erklärt.

16. Gewährleistung

16.1 Im Falle einer Reklamation des Bestellers betreffend der gelieferten Stücke behält sich die Wagner AG das Recht vor, diese vor Ort zu untersuchen.

16.2 Die Gewährleistung der Wagner AG besteht nach Übereinkunft mit dem Besteller darin:

- dem Besteller eine Gutschrift für die mangelhaften Teile zu erteilen;
- oder diese zu ersetzen;
- oder diese nachzubessern bzw. nachbessern zu lassen.

16.3 Um nicht den oben definierten Gewährleistungsanspruch zu verlieren, hat der Besteller die gelieferte Ware nach Eintreffen zu prüfen, allfällige Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Wagner AG schriftlich zu melden und ausdrücklich den Ersatz oder die Nachbesserung der betreffenden Stücke zu verlangen.

16.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferdatum.

17. Ausschluss weiterer Haftungen

17.1 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, verlorene Bearbeitungskosten, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind (Mängelfolgeschäden), wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, mittelbaren oder unmittelbaren Schäden, Ein- und Ausbaurückkosten sowie Rückrufkosten. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen. Weitergehende Gewährleistungs- und Haftungsansprüche des Bestellers bestehen nicht.

17.2 Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit ihm zwingendes Recht (z.B. Produkthaftungspflicht) entgegensteht.



18. Eigentumsvorbehalt

Wurde der Liefergegenstand vor Zahlung aller vom Besteller aus dem Vertrag geschuldeten Beträge geliefert, so bleibt er bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der Wagner AG, soweit das nach dem Recht, in dessen Bereich sich der Liefergegenstand befindet, zulässig ist. Insbesondere ermächtigt der Besteller die Wagner AG mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehaltes in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

19. Gewerbliches Eigentum

Bestellungen, die gemäss Zeichnungen, Skizzen, Angaben des Bestellers angenommen werden, werden in patent-, muster- und markenrechtlicher Beziehung auf Gefahr des Bestellers ausgeführt. Dieser hält die Wagner AG in jedem Fall schadlos.

20. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Die Verträge unterliegen ausschliesslich dem materiellen schweizerischen Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (sog. Wiener Kaufrecht) vom 11.4.1980 ist ausgeschlossen.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Wagner AG und Besteller ist der Firmensitz der Wagner AG. Die Wagner AG ist berechtigt, den Besteller auch an dessen Sitz gerichtlich zu belangen.